



Meldung der Teilnahmepflicht am EHS ab 2021

Teilnahme am EHS

Ein Betreiber von Anlagen, der am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang 6 der CO₂-Verordnung ausübt, muss dies bis am 28. Februar 2021 beim BAFU melden (Art. 146g Abs. 1 CO₂-Verordnung).

Ab dem 2. Januar 2021 müssen Betreiber von Anlagen in folgenden Fällen die Pflicht zur Teilnahme am EHS melden (Art. 40 Abs. 2):

- Ein Betreiber von Anlagen nimmt neu eine Tätigkeit nach Anhang 6 der CO₂-Verordnung auf;
- Ein Betreiber von Anlagen überschreitet neu einen Schwellenwert nach Anhang 6 der CO₂-Verordnung (z. B. durch den Bau neuer Anlagen oder die Erweiterung bestehender Anlagen);

Die Meldung muss drei Monate vor der geplanten Aufnahme des Betriebs erfolgen (Art. 40 Abs. 2 CO₂-Verordnung). Der Eintritt ins EHS erfolgt auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bzw. Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen.

Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS

Ein Betreiber von Anlagen mit Tätigkeit nach Anhang 6 der CO₂-Verordnung, dessen Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren jeweils weniger als 25 000 t CO₂eq pro Jahr betragen, hat nach Artikel 41 Absatz 1 der CO₂-Verordnung die Möglichkeit das opt-out zu beantragen. Ein Betreiber von Anlagen, der am 1. Januar 2021 die Voraussetzungen für ein opt-out erfüllt, kann dieses bis zum 28. Februar 2021 beim BAFU beantragen (Art. 146g Abs. 7 CO₂-Verordnung).

Ein Betreiber von Anlagen, der während der Handelsperiode 2021-2030, die Voraussetzungen für ein opt-out erfüllt (Art. 41 Abs. 1), hat die Möglichkeit jeweils bis zum 1. Juni zu beantragen, ab dem Folgejahr nicht mehr am EHS teilzunehmen. Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen zur Teilnahme am EHS neu erfüllt und dessen Treibhausgasemissionen nachweislich dauerhaft weniger als 25 000 t CO₂eq betragen werden, kann ein opt-out mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern er den entsprechenden Nachweis im Rahmen der Meldung der Teilnahmepflicht erbringt (Art. 41 Abs. 1^{bis} CO₂-Verordnung).

Das BAFU erlässt im Anschluss an die Meldung eine Verfügung über die Teilnahme am EHS oder die über die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme (Art. 44 CO₂-Verordnung).

Das vorliegende Formular ist vollständig beim BAFU einzureichen:

- ein elektronisches Exemplar per Email an: emissions-trading@bafu.admin.ch
- ein unterschriebenes Exemplar per Post an:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
EHS Anlagen
3003 Bern

Bei Fragen wenden Sie sich an die folgende Stelle:

Email: emissions-trading@bafu.admin.ch

Zweck der Meldung

Meldung der Teilnahme am EHS gemäss
Art. 40 Abs.1 und 2

Bemerkungen:

Antrag auf Ausnahme von der Teilnahme am EHS
gemäss Art. 41 Abs. 1 oder 1^{bis} CO₂-Verordnung (Opt-Out)

Bemerkungen:

Angaben zum Produktionsstandort

Name des Produktionsstandorts:

Strasse:

Nummer:

Postfach:

PLZ:

Ort:

Kanton:

Kontaktangaben der Ansprechperson:

Name:

Vorname:

Funktion:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

Nummer:

Postfach:

PLZ:

Ort:

Kanton:

War der Produktionsstandort im Zeitraum 2013-2020 (auch nur zeitweise) von der CO₂-Abgabe befreit?

ja, Verfügungsnummer:

nein

Sollen mehrere Betreiber von Anlagen auf dem gleichen Produktionsstandort auf Gesuch hin zu einem EHS-Teilnehmer zusammengefasst werden?

ja, Namen der Betreiber der Anlagen:

nein

Angaben zum Unternehmen (juristischer Sitz)

Name des Unternehmens:

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID):

Strasse:

Nummer:

Postfach:

PLZ:

Ort:

Kanton:

Kontaktperson (*zeichnungsberechtigter Vertreter gemäss Handelsregister*):

Name:

Vorname:

Funktion:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

Nummer:

Postfach:

PLZ:

Ort:

Kanton:

Tätigkeit gemäss Anhang 6 der CO₂-Verordnung und Produktionskapazitäten

Nennung aller relevanten Tätigkeiten

1

2

3

4

5

6

Hergestellte Produkte

Nennung der umsatzstärksten hergestellten Produkte

Produkt

Nace-Code (wenn bekannt)

1

2

3

4

5

Anlagenschema

Nur für Betreiber von Anlagen, die im Jahr 2020 noch nicht am EHS teilgenommen haben: Bitte Anlagenschema des Produktionsstandorts beilegen. Das Schema muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- 1 Am Produktionsstandort betriebene Anlagen und deren Feuerungswärmeleistung in MW
- 2 Summe der installierten Leistungen (Gesamtfeuerungswärmeleistung in MW)
- 3 Technisch verbundene Anlagen Dritter am gleichen Standort
- 4 Angaben zu Wärmebezug von Dritten, falls vorhanden
- 5 Angaben zu Wärmelieferung an Dritte, falls vorhanden
- 6 Angaben zu Forschungs- oder Sonderabfallentsorgungsanlagen gemäss Art. 43 der CO₂-Verordnung, falls vorhanden

Änderungen am Produktionsstandort

Wurde die Produktion am Standort seit dem 1. Januar 2014 massgeblich verändert? Falls ja, welche Änderungen sind erfolgt (Produktionsreduktion, Stilllegung von einzelnen Anlagen, etc.)?

Emissionen

Ausgestossene Treibhausgase in den Jahren 2018-2020

Emissionszahlen basierend auf den besten verfügbaren Messungen oder Schätzungen

	2018	2019	2020
Angaben in t CO ₂ eq			
CO ₂ aus fossilen Brennstoffen			
CO ₂ aus Biomasse / Biomasseanteilen (wenn bekannt)			
CO ₂ aus fossilen Abfällen / Abfallbrennstoffen			
CO ₂ aus Prozessen			
PFC			
Lachgas (N ₂ O)			
Weitere Treibhausgase:			
Emissionsmenge insgesamt (in t CO ₂ eq)			

Welche Datenquellen wurden für die Angaben der Emissionen verwendet?

Angabe, nach welcher Methode die Emissionen gemessen oder berechnet beziehungsweise geschätzt wurden

Beilage(n) (bitte ankreuzen)

Anlagenschema

Sofern mehrere Betreiber von Anlagen auf dem gleichen Produktionsstandort auf Gesuch hin zu einem EHS-Teilnehmer zusammengefasst werden sollen: Bestätigung aller betroffener Parteien, dass der Gesuchsteller sämtliche Rechte und Pflichten bezüglich einer gemeinsamen Teilnahme am EHS übernimmt

Gesuch um Nicht-Berücksichtigung von Anlagen im EHS gemäss Artikel 43 Absatz 2 CO₂-Verordnung

Weitere:

Unterschriften

Ort, Datum:	
Zeichnungsberechtigte(r) gemäss Handelsregister Name:	Zeichnungsberechtigte(r) gemäss Handelsregister (falls Kollektivunterschrift) Name:

Bemerkung: Alle Angaben in diesem Dokument werden vertraulich behandelt. Unter Wahrung der Vertraulichkeit können die Daten vom Bund zur Offerteinholung und Vergabe des Auftrags zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten durch vom BAFU beauftragte Experten verwendet werden. Die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ, SR 152.3) bleiben vorbehalten.